

# Elterninformation zum ab 01. März 2020 geltenden Masernschutzgesetz

für Schüler\*innen und Kinder in Kita oder Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01. März 2020 ist das neue Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Schüler\*innen und Kinder in Kita oder Tagespflege der Schul- oder Kita-Leitung bzw. der Tagespflegeperson einen Nachweis über den Masernimpfstatus vorzulegen (§ 20 Abs. 8 und Abs. 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes). Dieser Nachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erfolgen:

1. Impfdokumentation (Impfbuch) oder ärztliches Zeugnis, woraus sich ergibt, dass ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht;
2. Ärztliches Zeugnis, das bestätigt, dass Immunität gegen Masern besteht;
3. Ärztliches Zeugnis, das bestätigt, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation);
4. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder anderen Einrichtung, dass dort bereits ein Nachweis vorgelegt worden ist.

Dokumente in nicht deutscher Sprache oder Dokumente, aus denen der Impfstatus nicht eindeutig hervorgeht, müssen nicht anerkannt werden.

## Kita und Kindertagespflege:

Für Kinder in Kita oder Kindertagespflege gelten folgende altersbedingte Vorgaben:

- Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Masernimmunität nachweisen. Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen.
- Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden.

Die Kita-Leitung ist bei unter zweijährigen Kindern jedoch verpflichtet, dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn kein ausreichender oder erst später möglicher vollständiger Impfschutz vorliegt.

Das Gesundheitsamt kann dann zu einer Beratung laden und wird zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern aufzufordern. Auch die Erteilung eines Verbots der Betreuung des Kindes kann von diesem ausgesprochen werden.

Für zum 1. März 2020 bereits betreute Kinder gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021.

## Schule:

Schülerinnen und Schüler, die ab dem 01.03.2020 neu in eine Schule aufgenommen werden sollen, müssen der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Bescheinigung über eine

Stand: 18.05.2020

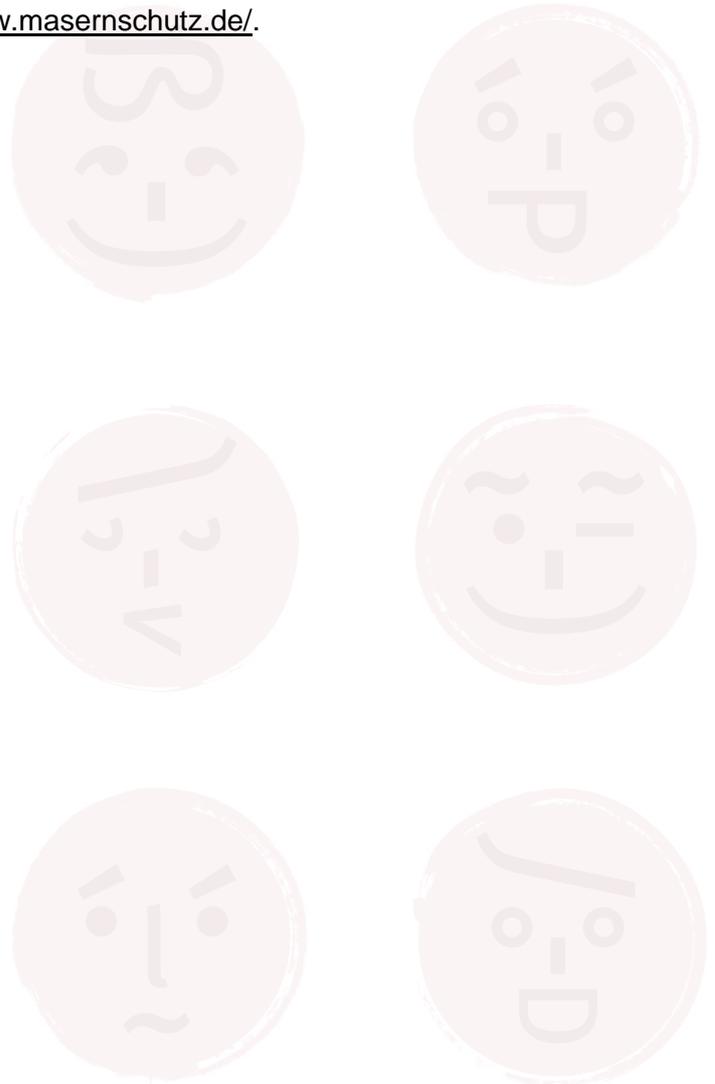
Immunität bzw. regelgerechte Impfung bzw. Impfunverträglichkeit (medizinisch nachgewiesen) vorlegen.

Schülerinnen und Schüler, die am 01.03.2020 bereits in einer Schule beschult werden, müssen diesen entsprechenden Nachweis bis zum 31.07.2021 vorlegen.

Schülerinnen und Schüler, die nicht fristgemäß den Nachweis vorlegen, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter an das bezirkliche Gesundheitsamt melden.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Schul-, Kita-Leitung oder der Kindertagespflegeperson. Darüber hinaus gibt es umfangreiche Informationen zum Masernschutzgesetz auf der Webseite <https://www.masernschutz.de/>.

dolpöp



Trotz sorgfältiger Prüfung sind Irrtümer nicht ausgeschlossen, daher übernimmt dolpöp keine Garantie oder Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Inhaltes.  
[www.dolpaep.de](http://www.dolpaep.de)